

Vorbeugen der Demenz 2014!

Patientenverfügung Vorsorge- und Betreuungsvollmacht

Malte Jörg Uffeln

**Magister der Verwaltungswissenschaften
Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer**

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in meinem
Redeschwall !**

**Vorträge, Aufsätze, Arbeitshilfen von
Rechtsanwalt Uffeln
im download-Bereich unter**

www.maltejoerguffeln.de

I.

Demenz- was ist das ?

Demenz leitet sich ab
von lateinisch demenzia - ohne
Geist bzw. menz – Verstand, de
– abnehmend, ab

(... Verwirrtheit , chronische)

Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259.
Auflage, Berlin New York 2002 Seite 345

**Bezeichnung für in der Regel über
Monate bis Jahre chronisch
progredient verlaufende,
degenerative Veränderungen des
Gehirns mit Verlust von früher
erworbenen kognitiven Fähigkeiten.**

II.

Wirkungen und Folgen der Demenz im Alltag

Was passiert konkret ?

- 1. normale, geordnete Alltagsbewältigung ist nicht mehr möglich**
- 2. stetiger Verlust des vorher vorhandenen Leistungsvermögens**

ICD 10 / WHO

**„„alltagsrelevante
Einschränkungen bei Gedächtnis-
und anderen kognitiven
Leistungen sowie Defizite der
Affektkontrolle, des Antriebs und
des Sozialverhaltens“**

Folgen konkret! Störungen...

- * Denken**
- * Orientierung**
- * Auffassung**
- * Rechnen**
- * Lernfähigkeit,**
- * Sprache**
- * Sprechen**
- * Urteilsvermögen**

„Rechts“folgen

**Fähigkeit zur Entscheidung und
die Fähigkeit der Bildung des
natürlichen Willens ist
getrübt bzw. nicht mehr
vorhanden**

„Sozial“folgen

- 1. soziale Rollen vergessen werden**
- 2. Persönlichkeitsmerkmale nicht mehr wahrgenommen**
- 3. Eigenarten verstärken sich**

„Hell-Wach-Dunkel- Phasen“

**Der demente Mensch reist in
der Vergessen!**
(Fall Walter Jens)

III.

**Der „ rechtliche
„ Ansatzpunkt**

Menschenwürdeprinzip

(Art 1 Abs 1. GG)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Freiheitsprinzip

Artikel 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Folgen:

- 1. irrationale**
- 2. unmotivierte**

Handlungen der Menschen müssen akzeptiert werden.

Betätigung des „natürlichen Willens“

*** Freiheit (Art. 1, 2 GG)**

-Autonomie-

*** Rationalität**

=

Willenserklärung !

IV. Patientenverfügung (PatVfg) (§ 1901 a BGB)

Quelle:

**Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom
29.07.2009 (BGBl I, S. 2286)**

Patientenverfügung, was ist das ?

* individuelle
* formfreie
Erklärung

einer **entscheidungsfähigen**

natürlichen Person (Mensch)

über ärztliche und medizinische Maßnahmen
im Fall der eigenen

Entscheidungsunfähigkeit

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Was regelt das Gesetz (§ 1901 a BGB) ?

1. Fall: Patientenverfügung liegt vor (Abs. 1)

**1.1 Anwendung der PatVfg auf die konkrete
Lebens- und Behandlungssituation ?**

1.2. Konflikt Betreuer ./.. Arzt

2. Fall: Patientenverfügung liegt nicht VOR (Abs. 2)

2.1. Ermittlung des mutmaßlichen Willens ?

2.2. ggf. einstweilige Verfügung durch Gericht

Handlungsfähigkeit

Fähigkeit einer natürlichen Person, durch ihr eigenes Verhalten Rechtswirkungen beliebiger Art durchzuführen

Geschäftsfähigkeit

Einwilligungsfähigkeit

Steuerungsfähigkeit

Schuldfähigkeit

An wen richtet sich die Patientenverfügung ?

- * Ärzte**
- * Pflegepersonal**
- * Betreuer**
- * Bevollmächtigte**
- * weitere Dritte (Pfarrer , etc.)**

Was „muss“ klar sein ?

- * Entscheidungsfähigkeit bei Abfassung der PatVfG!**
- * Verfügungen müssen klar und eindeutig sein!**
- * Verfügungen müssen rechtmässig sein!**

Was ist mit MUSTERN (VdK, Arzt, etc.) ?

- * Als „ Hilfe“ bei Abfassung : Ja !**
- * PatVfG muss konkret und individuell sein!**

TIPP:

**Immer durch Arzt und/oder Rechtsanwalt /
Notar beraten lassen.
(Kosten bis zu € 300,00 im Einzelfall)**

In welcher Form muss ich die PatVfg abfassen ?

- * schriftlich (hand- oder maschinenschriftlich)**
 - * mit Datum und Unterschrift**

**Nicht zu empfehlen: mündlich, Sprachdatei
oder Videoaufzeichnung**

TIPP:

**„Erneuern“, wenn sich Veränderungen im
Gesundheitszustand ergeben!
(Erneuerungsvermerk!)**

Wo/wie muss die PatVfG aufbewahrt werden ?

**Am Besten so, dass sie gefunden wird, wenn
es darauf ankommt!**

- * Hausarzt**
- * Angehörigen**
- * Bevollmächtigte**
- * Briefftasche**
- * Tresor/Safe**

TIPP:

Infozettel über Aufbewahrung in die Geldbörse

TIPP:

**Zentrales Vorsorgeregister der
Bundesnotarkammer
(<http://www.vorsorgeregister.de>)
(einmalig € 13,00 plus Porto ggf.)**

Weitere Register:

**[http://www.test.de/Patientenverfuegung-Auf-
Leben-und-Tod-1714206-1714206a/](http://www.test.de/Patientenverfuegung-Auf-Leben-und-Tod-1714206-1714206a/)**

Was kann ich konkret regeln ?

- * Festlegung ärztlicher Maßnahmen**
- * Festlegung pflegerischer Maßnahmen**
 - * Betreuung (Art und Umfang)**
 - * Abbruch der Ernährung**
 - * Abbruch einer Intensivbehandlung**
 - * Organspende**
- * Verbindung mit Vollmacht (Betreuung)**
 - und und und**

**Müssen sich die Ärzte und
das Pflegepersonal an die
Patientenverfügung
halten ?**

Die Meinung des BMJ

"Wenn in einer Patientenverfügung Festlegungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen enthalten sind, sind diese verbindlich, wenn durch diese Festlegungen ihr Wille für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die Ärztin oder der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein. Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Entscheidung vom 17.03.2003, XII ZB 2/03 betont, dass es die Würde des Menschen gebietet, ein im einwilligungsfähigen Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht - etwa in Form einer Patientenverfügung - auch dann noch zu respektieren, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Patientenverfügung zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung nicht mehr in der Lage ist.

Die Meinung der Bundesärztekammer

(Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung)

Patientenverfügungen sind verbindlich,
sofern sie sich auf die konkrete
Behandlungssituation beziehen und
keine Umstände erkennbar sind, dass der
Patient sie nicht mehr gelten lassen
würde".

V.

**Die Klassiker“- Probleme
mit der PatVfg**

1. „zweifelhafte Bindungswirkung“

Beispiel:

„...Wenn keine Aussicht auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens besteht, möchte ich keine lebensverlängernden Maßnahmen ...“

2.

Gewissenkonflikte der Bevollmächtigten

„Maschine abschalten!“

3.

„Demenzproblematiken“

***“gleitende Übergänge“ (Hell-Dunkel)**

*** entscheidungs-,/einwilligungsfähig/ - unfähig**

VI.

Vorsorgevollmacht

§ 164 BGB

Wirkung der Erklärung des Vertreters

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden **Vertretungsmacht** im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Welche Vollmachtsformen gibt es ?

- * Einzelvollmacht**

- * Generalvollmacht**

Welche Form kann (sollte) die Vollmacht haben ?

- * schriftlich (maschinen- oder handschriftlich)**
 - * notariell (Vornahme von Grundstücksgeschäften)**

Wie lange gilt die Vollmacht ?

„ unter Lebenden “

TIPP:

Vollmacht „ postmortal“ (über den Tod hinaus) gestalten (Abwicklung Erbfall)

Sondervollmachten ?

**Banken verlangen ggf. Vollmachten auf
„ ihren“ Vordrucken**

TIPP:

- 1. „Oder“ - Konto einrichten zu Lebzeiten**
- 2. Vollmacht erteilen**

VII.

**Betreuungsvollmacht und
gesetzliche Betreuung**

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so

bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen

Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen.

Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

VIII.
TIPPS zur Kommunikation
mit
„verwirrten Menschen“

„Einschränkungsgerecht“ kommunizieren !

- * aktives Zuhören**
- * Ernst nehmen**
- * respektieren (respektvoller Umgang)**
- * Fähigkeiten fördern**
- * Haltungen akzeptieren**

*** Verständnis aufbringen**

*** Erinnerungsstützen**

(Zettel, Post it , Bilder, Fotobuch)

*** Kommunikation ohne
Worte**

(Streicheln, Massage, körperliche Zuwendung)

Die wichtigsten Kommunikationsregeln

**(entnommen und abgeändert aus
: <http://www.wegweiser-demenz.de/richtig-kommunizieren.html>)**

1. Positive Kommunikation: Kritisieren Sie nicht

2. Gelassenheit : Zeit und Ruhe geben!

3. Einfache Fragen:

Was siehst du? Hörst du den Bus draußen kommen?

Wie geht es dir gerade?

**4. Informationsaustausch: Geschlossene Fragen
(Ja oder Nein) stellen**

5. Blickkontakt und direkte Ansprache

6. Klartext: Langsam reden, kurze und klare Sätze

7. Nicht überfordern; keine Ironie, kein Sarkasmus

8. Wiederholungen, keine Diskussionen

9. Aktives Weghören bei Anschuldigungen und Vorwürfen

10. Keine offenen Fragen

Fragen Sie lieber: "Möchtest du einen Apfelsaft oder lieber einen Orangensaft?" anstatt: "Welchen Saft möchtest du trinken?"

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß in
Ihrer Arbeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**